Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der AO und des EGAO

Mit am 18.08.2021 veröffentlichtem Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) hatte der Erste Senat des BVerfG entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen in § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis dürfe das bisherige Recht aber für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 weiter angewendet werden (sog. Fortgeltungsanordnung).

Für Verzinsungszeiträume ab 2019 sind die verfassungswidrigen Vorschriften hingegen unanwendbar. Dies betrifft damit auch die Verzinsung von Steuern für weit zurückliegende Veranlagungszeiträume. Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Norm im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen. Insoweit hat das BVerfG den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett nun am 30.03.2022 den Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Die Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf (vgl. hierzu bereits TAX WEEKLY # 7/2022) halten sich in engen Grenzen und sind zumeist redaktioneller Natur.

Im Kern soll mit dem Gesetz der Zinssatz für Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (d.h. 1,8 % pro Jahr) gesenkt und damit an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden (§ 238 Abs. 1a AO-E). Die Evaluierungsklausel (§ 238 Abs. 1c AO-E) wurde gegenüber dem Referentenentwurf modifiziert. Die Formulierung ist nun einerseits strenger („wenigstens“ alle drei Jahre), andererseits aber auch offener, weil im Gesetzestext keine verbindlichen Vorgaben mehr für die Zinssatzanpassung nach einer Evaluation vorgesehen sind. Die erste Evaluierung erfolgt „spätestens“ zum 01.01.2026.

Bei der rückwirkenden Neuberechnung der Zinsen wird dem Vertrauensschutz durch Anwendung des § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO Rechnung getragen. Hierzu wurde in die Begründung des Regierungsentwurfs eine zusätzlich erläuternde Passage aufgenommen, die insbesondere auch Klarheit in Bezug auf den Umgang mit Erstattungszinsen betreffend Verzinsungszeiträume ab 2019 bringen sollte, die bis zur Veröffentlichung der Entscheidung des BVerfG (vorläufig) festgesetzt wurden. Dort heißt es nun:

„§ 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ist (…) bei Umsetzung der neuen Regelungen zum Zinssatz der Verzinsung nach § 233a AO mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zinsen, die sich aufgrund der Neuberechnung der „offenen“ Zinsen ergeben, die vor Anwendung dieser Neuberechnung festgesetzten Zinsen nicht übersteigen dürfen. Sind bisher nur Erstattungszinsen festgesetzt worden, kann sich auf-

grund der rückwirkenden Senkung des Zinssatzes deshalb keine Rückforderung ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Zinsfestsetzungen bei Inkrafttreten der Neuregelungen endgültig und unanfechtbar festgesetzt waren oder nicht. Sind dagegen bisher nur Nachzahlungszinsen festgesetzt worden, sind diese im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten auf Basis der Neuregelungen neu zu berechnen und damit herabzusetzen. In einem Mischfall (abwechselnd Nachzahlungs-und Erstattungszinsen oder umgekehrt) ist § 176 AO auf das Ergebnis der Neuberechnung anzuwenden. Bei der Nachholung einer nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO ausgesetzten Zinsfestsetzung ist § 176 AO von vornherein nicht anzuwenden, da keine Änderung einer Zinsfestsetzung erfolgt, sondern erstmals Zinsen festgesetzt werden."

Der Regierungsentwurf enthält nun auch eine besondere Übergangsregelung (Art. 97 § 15 Abs. 16 EGAO-E). Da nicht gewährleistet sei, dass die Neuregelung in § 238 Abs. 1a AO ab ihrem Inkrafttreten sofort technisch und organisatorisch umgesetzt werden könne, sollen Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 ab dem Inkrafttreten der Neuregelungen weiterhin „vorläufig" ausgesetzt werden können, falls und wenn ja, solange die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Rechts noch nicht vorliegen. Zu gegebener Zeit würden die ausgesetzten Zinsfestsetzungen nach § 233a AO dann aber nachgeholt, die noch offenen Zinsfestsetzungen rückwirkend angepasst und alle neuen oder ausgesetzten Zinsfestsetzungen nach neuem Recht durchgeführt oder nachgeholt.

Über die Umsetzung der BVerfG-Entscheidung hinaus sind wie schon aus dem Referentenentwurf folgende weitere Regelungen zu erwähnen:

- Die bisher nur im Verwaltungsweg getroffene Regelung über den Erlass von Nachzahlungszinsen bei vor Fälligkeit freiwillig geleisteten Zahlungen soll im Gesetz verankert und damit auch auf die von Kommunen verwaltete Gewerbesteuer erstreckt werden (§ 233a Abs. 8 AO-E).
- Außerdem sollen klarstellende und rechtsvereinfachende Änderungen der §§ 233, 233a und 239 AO vorgenommen werden.
- In Bezug auf die Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen sollen § 138e Abs. 3 und § 138h Abs. 2 AO an die unionsrechtlichen Vorgaben der Amtshilferichtlinie angepasst werden.

BMF: Weitere Verlängerung der Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz

Angesichts der weiterhin andauernden, durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation sollen u.a. die Erklärungsfristen in beratenen Fällen (§ 149 Abs. 3 AO) sowie die zinsfreien Karenzzeiten (§ 233a Abs. 2 AO) für 2020 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz um weitere drei Monate verlängert werden. Nach der derzeitigen Planung soll die Zustimmung dafür im Bundesrat am 10.06.2022 gegeben werden, so dass die Verkündung des Gesetzes erst da-

nach erfolgen kann. Die Maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes sollen dann aber rückwirkend zu 31.05.2022 in Kraft treten.

Im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung haben die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern nun mit BMF-Schreiben vom 01.04.2022 verschiedene An-weisungen getroffen.

So wird § 152 Abs. 2 AO (zwingender Verspätungszuschlag) nicht angewendet bei Abgabe der Steuererklärung nach Ablauf der insoweit geltenden Erklärungs-fristen und bis zum Inkrafttreten des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes (ge-meint ist hier sicherlich der Tag nach Gesetzesverkündung).

Die Abgabe einer durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellten Steuer- oder Feststellungserklärung i. S. von § 149 Abs. 3 Hs. 1 AO für den Ver-anlagungszeitraum 2020 nach Ablauf des 31.05.2022 und bis zum Inkrafttreten des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes gilt – vorbehaltlich einer Vorabanforde-rung nach § 149 Abs. 4 AO – nicht als verspätet i. S. des § 152 Abs. 1 AO.“

BMF: Entwurf eines Schreibens zum „Steuerabzug nach § 50a EStG bei Softwareauftragsentwicklung“

Das BMF hat am 21.03.2022 den Entwurf eines Schreibens zum Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG bei Softwareauftragsentwicklung veröffentlicht und den Verbänden damit die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 04.04.2022 eingeräumt. Mit dem BMF-Entwurf reagiert die Finanzverwaltung auf die am 07.06.2021 in Kraft getretene Änderung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), im Zuge derer u.a. die §§ 32a und 41 UrhG in den Katalog der nicht auf Computer-programme anzuwendenden Vorschriften aufgenommen wurden (§ 69a UrhG). Nach der BFH-Rechtsprechung standen diese Vorschriften grundsätzlich einem (nicht quellensteuerpflichtigen) Rechtekauf entgegen.

Zwar werden nach § 69a UrhG in Bezug auf Computerprogramme die Vorschrif-ten des § 32a UrhG zur weiteren Beteiligung des Urhebers (Nachvergütungsrecht des Urhebers) und des § 41 UrhG zur Möglichkeit des Rückrufs der Ausschließ-lichkeit des Nutzungsrechts oder des Nutzungsrechts insgesamt im Falle einer fehlenden Ausübung des Nutzungsrechts durch den Berechtigten (Rückrufrecht bei Nichtausübung) nicht mehr angewendet. Nichtsdestotrotz bestehen die urhe-berrechtlichen Besonderheiten im Verhältnis zu anderen Schutzrechten darüber hinaus weiter fort. Somit bleibt das Urheberrecht in Bezug auf Computerpro-gramme als höchstpersönliches Recht weiterhin grundsätzlich nicht übertragbar und ist auch nicht auftrennbar, so dass sich bei der entgeltlichen Überlassung an Dritte zur Nutzung die Frage des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG stellt.

§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG erfasst nur Einkünfte im Zusammenhang mit Vergütun-gen für die zeitlich begrenzte Überlassung der Nutzung des Rechts oder des Rechts auf Nutzung von Rechten. Davon abzugrenzen sind die Veräußerung von Nutzungsrechten beziehungsweise Fälle, in denen sich ein überlassenes Recht während der eingeräumten Nutzung wirtschaftlich vollständig verbraucht. Auch

wenn nach deutschem Recht ein Kauf von Urheberrechten an Computerprogrammen und eine daraus folgende endgültige Nutzungsüberlassung (weiterhin) ausgeschlossen ist, ist nach den Ausführungen des BMF-Entwurfs jedoch ein endgültiger wirtschaftlicher Übergang des Urheberrechts in Form eines sog. wirtschaftlichen Rechtekaufs (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 AO) möglich, nämlich dann, wenn dem Urheber aufgrund der Einräumung umfassender, exklusiver, zeitlich und räumlich unbeschränkter sowie unwiderruflicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software keine wirtschaftlich werthaltige Position verbleibt. In dem BMF-Entwurf werden in Bezug auf Urheberrechte an Software die Abgrenzungskriterien für einen solchen wirtschaftlichen Rechtekauf dargestellt, bei dessen Vorliegen dann eine weitere Verpflichtung zum Steuereinbehalt nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG ausgeschlossen ist.

Der BMF-Entwurf enthält auch Ausführungen zu mehrstufigen Vertragsverhältnissen. Danach ist auf jeder Stufe zu prüfen ist, ob ein wirtschaftlicher Rechtekauf vorliegt. Ist dies auf einer Stufe zu verneinen, scheidet für die nachfolgenden Stufen ein wirtschaftlicher Rechtekauf aus. Dies gilt selbst dann, wenn die Partei alle Rechte abtritt, die sie selbst empfangen hat.

Relevanz hat der BMF-Entwurf für alle Unternehmen, die Software von ausländischen Auftragnehmern programmieren lassen. Es ist geplant, das neue Schreiben auf alle offenen Fälle anzuwenden, bei denen der Vertragsschluss eines Vertrags zur Softwareauftragsentwicklung nach dem 06.06.2021 stattgefunden hat. Die im BMF-Schreiben vom 27.10.2017 dargelegten Grundsätze zur beschränkten Steuerpflicht werden nicht berührt.

BMF: Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Finanzverwaltung hatte bereits im Jahr 2021 auf die geänderte Rechtsprechung des BFH reagiert und die Kriterien für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Aufsichtsratsmitgliedern neugefasst (vgl. TAX WEEKLY # 26/2021). Die Selbständigkeit der Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds sei demnach ausgehend von der Vergütungsstruktur zu beurteilen. Besteht die Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds sowohl aus festen als auch variablen Bestandteilen, ist es grundsätzlich selbständig tätig, wenn die variablen Bestandteile mindestens 10 % der gesamten Vergütung, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, betragen.

Mit einem weiteren BMF-Schreiben vom 29.03.2022 werden die bisherigen Vorgaben u.a. in Bezug auf den Leistungszeitpunkt, insbesondere aber im Hinblick auf die Beurteilung sog. gemischter Aufsichtsratsvergütungen überarbeitet und präzisiert.

Die Finanzverwaltung stellt hierzu klar, dass die allgemeine Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds grundsätzlich mit Ablauf des Geschäftsjahres der kontrollierten Gesellschaft als erbracht gelten soll, vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 8 UStAE. Nur sofern das Aufsichtsratsmitglied für die tatsächliche Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung Auslagenersatz und Sitzungsgelder erhalte, soll der Tag der je-

weiligen Aufsichtsratssitzung als Leistungszeitpunkt anzusehen sein, vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 9 UStAE n.F.

Im weiteren sei für die Ermittlung der 10%-Grenze bei gemischten Vergütungen auf das Geschäftsjahr der kontrollierten Gesellschaft abzustellen, vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 5 UStAE n.F., wobei die Prüfung der 10%-Grenze zu Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen habe, vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 11 UStAE n.F.

Im Zuge der Beurteilung der 10%-Grenze seien sodann für alle nach den vorstehenden Grundsätzen als ausgeführt geltenden Leistungen, die auf sie entfallenden fixen und variablen Vergütungsbestandteile – ohne Berücksichtigung von Reisekostenerstattungen – zu berücksichtigen, vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 7 UStAE n.F.

Im Hinblick auf die variablen Vergütungskomponenten für die tatsächliche Sitzungsteilnahme stellt die Finanzverwaltung klar, dass die Prüfung auf Basis aller (zu Beginn des Geschäftsjahres der kontrollierten Gesellschaften) geplanten Aufsichtsratssitzungen erfolgen soll, vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 10 UStAE n.F. Diesbezüglich soll es unbeachtlich sein, ob es im weiteren Verlauf tatsächlich zu einer Teilnahme des Aufsichtsratsmitglieds an diesen Sitzungen komme, so dass nachträgliche Änderungen die Gültigkeit und das Ergebnis der Prognose unberührt lassen sollen, vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3 Satz 11 UStAE n.F.

Diese Vorgaben sollen in allen offenen Fällen Anwendung finden.

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten sieht die Finanzverwaltung mehrere Nichtbeanstandungsregelungen vor: Für Geschäftsjahre der kontrollierten Gesellschaft die vor dem 01.01.2022 enden, soll es nicht beanstandet werden, wenn die Teilnahme an der Hauptversammlung als Leistungszeitpunkt für die allgemeine Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds zu Grunde gelegt wird. Für Geschäftsjahre der kontrollierten Gesellschaft, die vor dem 01.01.2022 begonnen haben, dürfe sich ein Aufsichtsratsmitglied auf die bisherigen Aussagen der Finanzverwaltung berufen, wonach die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bzw. als Beirat als selbständig ausgeführt gelten sollte (vgl. Abschn. 2.2 Abs. 2 Satz bzw. Abs. 3 Satz 1 UStAE i.d.F. bis zum 07.07.2021).

Die Finanzverwaltung hat die grundsätzlichen Unklarheiten zur Prüfung der 10%-Grenze bei gemischten Vergütungen beseitigt. Auch die Bereinigung der diffusen Rechtslage im Hinblick auf die aus dem Jahre 1980 stammenden Aussagen der Finanzverwaltung zum Leistungszeitpunkt der Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds scheint grundsätzlich begrüßenswert. Letztlich verbleibt diesbezüglich aber die Frage, ob die Finanzverwaltung mit den Aussagen zum Leistungszeitpunkt bei variabel vergüteten Sitzungen tatsächlich von einer Art Teilleistung ausgehen will oder ob diese Differenzierung zur Leistungsausführung nicht lediglich auf die zeitliche Zuordnung der Leistungen für Zwecke der Ermittlung der 10%-Grenze abzielt. Sollten die Aussagen der Finanzverwaltung tatsächlich einen eigenständigen Leistungszeitpunkt definieren, so müssten unternehmerisch tätige Aufsichtsratsmitglieder – sofern sie nicht ohnehin von der Ist-Versteuerung Gebrauch machen – die Leistung „Sitzungsteilnahme“ im entsprechenden Umsatz-

steuer-Voranmeldungszeitraum der Sitzung erklären, auch wenn die entsprechenden Vergütungskomponenten hierfür erst zu einem späteren Zeitpunkt zufließen. Daneben könnte eine solche Trennung zwischen der allgemeinen Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds und variabel vergüteten Sitzungen zukünftig auch in Fällen von Steuersatzwechseln zu weiteren Fragen führen.

FG Niedersachsen: Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer – Vorlage an das BVerfG

Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hält die Vorschriften über die Abgeltungsteuer in § 32d Abs. 1 des EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 5 EStG (Abgeltungsteuer) für mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des GG nicht vereinbar und hat sie dem Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18.03.2022 (7 K 120/21) zur Prüfung vorgelegt (vgl. Pressemitteilung vom 31.03.2022). Die vollständige Entscheidung soll am 27.04.2022 veröffentlicht werden.

Im Streitfall wehrte sich der Kläger gegen die Zurechnung bestimmter gewerblicher Einkünfte und die Nichtberücksichtigung des Sparer-Freibetrages bei den Kapitaleinkünften. Insoweit folgte der zuständige 7. Senat noch der Auffassung des Klägers und hielt die Erhöhung des Gewinns für unzutreffend. Auch sei der Sparer-Freibetrag zu Unrecht nicht berücksichtigt worden.

Die Klage hat dennoch (derzeit) keinen Erfolg, da die gegenüber dem Kläger festgesetzte Steuer auf die Kapitaleinkünfte nach rechtlicher Auffassung des 7. Senats zu niedrig ist. Der Senat gelangte zu der Überzeugung, dass die Anwendung der Abgeltungsteuer, also der Ansatz des abgeltenden Steuersatzes i. H. von 25 %, auf die Kapitaleinkünfte zwar auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage zutreffend erfolgt sei, die zugrunde liegenden Vorschriften aber gegen die in Art 3 Abs. 1 GG verankerte Vorgabe der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und einer gleichmäßigen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit verstoßen und daher verfassungswidrig seien.

Die Abgeltungsteuer führe zu einer Ungleichbehandlung zwischen Beziehern privater Kapitaleinkünfte und den übrigen Steuerpflichtigen. Während die Bezieher von Kapitaleinkünften (nach § 32d Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 5 EStG) mit einem Sondersteuersatz von 25 % abgeltend belastet werden, unterliegen die übrigen Steuerpflichtigen gemäß § 32a EStG einem Steuersatz von bis zu 45 %.

Die in den Gesetzesmaterialien genannten Rechtfertigungsgründe genügten den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Weitere Rechtfertigungsgründe seien nicht ersichtlich.

Die Abgeltungsteuer sei nicht zur Verwirklichung eines effektiven Steuervollzugs oder zur Beseitigung eines etwaigen strukturellen Vollzugsdefizits geeignet. Unabhängig von der Frage der grundsätzlichen Geeignetheit der Regelung sei die Erforderlichkeit zwischenzeitlich entfallen, da sich seit dem Inkrafttreten der Abgeltungsteuer die Möglichkeiten der Finanzverwaltung, im Ausland befindliches Vermögen zu ermitteln, stark verbessert hätten.

Die Abgeltungsteuer sei weder zur Standortförderung des deutschen Finanzplatzes geeignet noch führe sie zu einer wesentlichen Vereinfachung im Besteuerungsverfahren.

Entsprechend der sich aus Art. 100 Abs. 1 GG ergebenden Verpflichtung hat der 7. Senat das Klageverfahren daher ausgesetzt und holt die Entscheidung des BVerfG darüber ein, "ob § 32d Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 5 EStG in den in den Jahren 2013, 2015 und 2016 geltenden Fassungen insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sind, als dass sie für Einkünfte aus privaten Kapitalerträgen einen Sondersteuersatz in Höhe von 25 % mit abgeltender Wirkung vorsehen".

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 28.03.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-56/21	24.03.2022	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 137 – Möglichkeit, bei steuerfreien Umsätzen zur Steuerpflicht zu optieren – Voraussetzungen des Optionsrechts – Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten – Vom Sinn der Form – Folgen eines Verstoßes gegen Formvorschriften

Alle am 31.03.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VII R 21/19	21.12.2021	Unterbrechung der Zahlungsverjährung durch eine BZSt-Online-Anfrage
III R 24/20	15.12.2021	Übertragung des Kinderfreibetrags bei in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Elternteilen
X R 4/20	16.06.2021	Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen im Anwendungsbereich des § 23 HO - RhPf

Alle am 31.03.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II B 49/21	17.01.2022	Erbschaftsbesteuerung des Privatvermögens - Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip und das Beihilfenrecht der Union?
XI R 19/20	20.10.2021	Versagung des Vorsteuerabzugs aus Altgoldlieferungen; Anforderungen an das "Wissenmüssen" des Steuerpflichtigen von einem fremden "Mehrwertsteuerbetrug"

Alle bis zum 01.04.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV A 3 - S 0261/20/10001 :016	01.04.2022	Weitere Verlängerung der Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz
III C 3 - S 7329/19/10001 :004	01.04.2022	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 2 - S 1900/22/10045 :001	31.03.2022	Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 Körperschaftsteuergesetz (KStG)
IV C 1 - S 2283-c/19/10012 :004	31.03.2022	Anrechnung von Quellensteuer, die auf Ausschüttungen von chinesischen Aktien erhoben wird, auf die deutsche Kapitalertragsteuer nach § 43a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG)
III C 2 - S 7100/20/10002 :001	30.03.2022	Public-Private-Partnerships (PPP) im Bundesfernstraßenbau
III C 2 - S 7104/19/10001 :005	29.03.2022	Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern
IV A 3 - S 0338/19/10006 :001	28.03.2022	Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO)); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO; Verfassungsmäßigkeit des Abzugs einer zumutbaren Belastung bei der Berücksichtigung von Krankheits- und Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Lars Behrendt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Tobias Oesterreicher
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-120
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.